

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Antliche Sammlung!	Nein

21. JULI 1977

Gesetz: HGB § 128, §§ 161, 159; BGB § 613 a; ZPO § 331;
ArbGG § 72 Streitwertrevision

Leitsatz:

Die persönlich haftenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft haften auch nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft deren Arbeitnehmern für alle Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen, die schon vor dem Ausscheiden bestanden.

Aktenzeichen: 3 AZR 189/76

Vers.-Urteil des BAG vom 21. Juli 1977 LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 189/76

Sa 535/75 Rheinland-Pfalz

**erklärt am
1. Juli 1977**

**z. Sürig,
Arbeitsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

Im Namen des Volkes!

Versäumnis-

In Sachen

Urteil

Rechtskräftig!
Kassel, den 30. Nov. 1977
gez. Richter, Amtsrat
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des BAG

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Donnig und Engel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Januar 1976 - 4 Sa 535/75 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin war vom 1. Januar 1971 bis 31. März 1974 als Buchhalterin für ein Unternehmen tätig, das unter der Firma "Hugo S , L , Gas-, Wasser- und Heizungsanlagen" am Rechtsverkehr teilnahm. Bis zum 31. Dezember 1970 war der Beklagte alleiniger Inhaber dieses Unternehmens. Bei Abschluß des Anstellungsvertrages mit der Klägerin unter dem 21. Dezember 1970 wurde er von einem Angestellten vertreten. Mit Wirkung vom 1. Januar 1971, also gleichzeitig mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, wurde das Unternehmen des Beklagten in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt, deren persönlich haftender Gesellschafter der Beklagte war. Schon im März 1971 schied der Beklagte als persönlich haftender Gesellschafter wieder aus, um nunmehr Kommanditist zu werden. Als Komplementärin trat die "Hugo S Verwaltungs GmbH, K " in die Gesellschaft ein. Mitgesellschafter und Geschäftsführer der GmbH war ebenfalls der Beklagte. Die Firmenbezeichnung des Unternehmens blieb unverändert.

Aus dem beendeten Arbeitsverhältnis macht die Klägerin Ansprüche in Höhe von 7.833,40 DM geltend. Wegen dieses Betrages hat sie zwei Versäumnisurteile gegen die S GmbH & Co. KG erstritten (Arbeitsgericht Koblenz: 3 Ca 436/74 und 3 Ca 612/74). Jedoch blieb der Versuch erfolglos, aus diesen Titeln zu vollstrecken. Deshalb nimmt sie im vorliegenden Rechtsstreit den Beklagten in Anspruch.

Die Klägerin hat vorgetragen, ihr Arbeitgeber sei der Beklagte persönlich gewesen. Dessen Haftung sei auch durch die weitere Entwicklung des Unternehmens nicht berührt worden. Insbesondere könne sich der Beklagte nicht darauf berufen, daß er seit März 1971 nicht mehr persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft ist. Er hafte nach Rechtscheingrundsätzen für die Gesellschaftsverbindlichkeiten, weil er als Geschäftsführer gegen § 4 Abs. 2 GmbHG verstoßen und die Haftungsbeschränkung der S GmbH & Co KG nicht in der Firma zum Ausdruck gebracht habe (BGHZ 62, 216 [222 ff.] = NJW 1974, 1191 ff.).



Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner mit der insoweit bereits rechtskräftig verurteilten Firma Hugo S L, Im M 2, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Karl Hugo S K -H, E Straße 363, und Ernst E Lö an die Klägerin 4.652,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. Februar 1974 aus 2.800,-- DM und 3.181,40 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 5. April 1974 aus 1.631,79 DM zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, er habe keinerlei Rechtsbeziehungen zur Klägerin, die allein Arbeitnehmerin der S GmbH & Co KG gewesen sei. Diese habe als abgeleitete Firma die bisherige Einzelhandelsfirma weiterführen dürfen; jedenfalls sei das bis zum Erlaß des von der Klägerin zitierten Urteils des Bundesgerichtshofs vom 18. März 1974 die allgemeine Ansicht gewesen, so daß für die Zeit des Arbeitsverhältnisses keine Rechtsscheinhaftung in Betracht komme. Die Klägerin habe im übrigen durch ihre Tätigkeit als Buchhalterin genau gewußt, daß der Beklagte als persönlich haftender Gesellschafter ausgeschieden war.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 4.652,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen, ohne den Streitwert zu ändern oder die Revision zuzulassen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Zahlungsanspruch weiter, während der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Im Termin zur mündlichen Revisionsverhandlung am 21. Juli 1977 ist für den Beklagten niemand erschienen, obwohl die Terminladung dessen damaligen Prozeßbevollmächtigten am 18. Januar 1977 zugestellt worden war. Dem Antrag der Klägerin auf Erlaß eines Versäumnisurteils war gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, §§ 557, 331 ZPO zu entsprechen, da die Revision statthaft ist (I) und der vom Landesarbeitsgericht festgestellte Sachverhalt den

Antrag der Klägerin auf Aufhebung des angefochtenen Urteils rechtfertigt (II).

I. Der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert beträgt 8.652,-- DM und übersteigt damit nicht die Revisionsgrenze von 6.000,-- DM (§ 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG). Dennoch ist die Revision statthaft, weil der festgesetzte Streitwert offenkundig und auf den ersten Blick falsch ist und der richtige Streitwert für jedermann erkennbar die Revisionsgrenze überschreitet (BAG 21, 22 = AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision). Das ergibt sich sowohl aus dem Urteil des Arbeitsgerichts wie auch aus dem angefochtenen Urteil. Die in beiden Tatbeständen mitgeteilten Zahlungsanträge ergeben eine Gesamtsumme von 7.833,40 DM. Das Arbeitsgericht hat offenbar versehentlich nur den ersten Klageposten (Gehalt für die Monate Januar und Februar 1974) berücksichtigt und den weiteren Zahlungsantrag in Höhe von 3.181,40 DM übersehen. Es handelt sich möglicherweise um eine offenbare Unrichtigkeit, die gemäß § 319 Abs. 1 ZPO von Amts wegen zu berichtigen gewesen wäre. Das kann jedoch dahingestellt bleiben, weil das Bundesarbeitsgericht nach seiner ständigen Rechtsprechung an die offensichtlich fehlerhafte Streitwertfestsetzung ohnehin nicht gebunden ist.

II. Der Beklagte haftet der Klägerin für die Verbindlichkeiten der S GmbH & Co KG aus dem Arbeitsverhältnis. Das Landesarbeitsgericht hätte nicht bei der Erörterung stehenbleiben dürfen, ob der Beklagte Arbeitgeber der Klägerin war oder ob er als Geschäftsführer der GmbH aus dem Gesichtspunkt der Rechtsscheinhaftung eintreten muß, weil er den Grundsatz der Firmenwahrheit verletzt hat. Selbst wenn beide Begründungen des Klageanspruchs fehlgehen sollten, hätte die Klage nicht abgewiesen werden dürfen. In jedem Falle konnte die Klägerin den Beklagten als ausgeschiedenen Gesellschafter der S KG in Anspruch nehmen.

1. Nach § 128 HGB haften die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.



Das gleiche gilt nach § 161 Abs. 2 HGB für die Komplementäre einer Kommanditgesellschaft. Die gesetzliche Gesellschafterhaftung endet auch nicht mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters. Das Gesetz sieht zum Schutze der ausgeschiedenen Gesellschafter lediglich in § 159 HGB eine fünfjährige Verjährungsfrist vor. Das ändert aber nichts daran, daß die Haftung grundsätzlich weiterbesteht und sich bei Dauerschuldverhältnissen, die schon vor dem Ausscheiden des Gesellschafters begründet wurden, auf alle Ansprüche erstreckt, die erst nach dem Ausscheiden fällig werden (vgl. A. Hueck, Das Recht der offenen Handelsgesellschaft, 4. Aufl., § 29 II 4, insbesondere S. 449 Fußnote 44; Schlegelberger-Geßler, HGB, 4. Aufl., § 128 Anm. 31; BGHZ 36, 224 [228]).

Für Arbeitsverhältnisse folgt daraus, daß sich die Arbeitnehmer einer Personengesellschaft wegen ihrer Vergütungsansprüche an alle persönlich haftenden Gesellschafter halten können, die der Gesellschaft vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses angehörten. Gesellschaftsrechtliche Änderungen schmälern die Haftungsmasse nicht zum Nachteil der Arbeitnehmer.

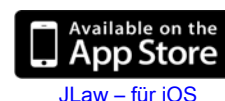
2.a) A. Hueck setzt sich für eine zeitliche Begrenzung der gesetzlichen Haftung ausscheidender Gesellschafter ein. Bei Dauerschuldverhältnissen biete die abgekürzte Verjährungsfrist des § 159 HGB keinen ausreichenden Schutz, weil die einzelnen Ansprüche unter Umständen erst geraume Zeit nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig werden, also vorher nicht verjähren können. Wenn man berücksichtige, daß der ausgeschiedene Gesellschafter weder auf die Geschicke des Unternehmens noch auf die Gestaltung der Dauerschuldverhältnisse Einfluß nehmen kann, so erscheine das daraus folgende Risiko der Weiterhaftung kaum tragbar. Die Haftung müsse deshalb enden, wenn der Vertragsgegner ein Dauerschuldverhältnis nach Kenntnis des Ausscheidens eines Gesellschafters über den nächstzulässigen Kündigungstermin hinaus fortsetze (Hueck, Das Recht der OHG, aaO; ebenso Fischer, LM Anm. zu Nr. 10 zu § 128 HGB).

Dieser Ansicht kann der Senat nicht folgen. Sie beruht auf der Annahme, der Partner eines Dauerschuldverhältnisses müsse die beiderseitigen Rechtsbeziehungen kündigen, wenn er die Haftungsnachteile eines Gesellschafterwechsels nicht hinnehmen will. Ob diese Annahme im allgemeinen zutrifft, hat der Senat nicht zu entscheiden. Bei schuldrechtlichen Beziehungen wirtschaftlich und sozial gleichstarker Partner mag sie vertretbar sein. Sie läßt sich jedoch nicht auf Arbeitsverhältnisse übertragen. Für Arbeitnehmer hat der Arbeitsplatz eine so große Bedeutung, daß sie dessen Aufgabe allein wegen des Ausscheidens eines Gesellschafters der Arbeitgeberin nicht ernsthaft in Erwägung ziehen können. Wenn aber diese Möglichkeit praktisch nicht besteht, dürfen auch keine haftungsrechtlichen Folgen aus der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses abgeleitet werden.

b) Ebenso ist die Ansicht Geßlers abzulehnen, der mit anderer Begründung zum gleichen Ergebnis wie Hueck gelangt (Schlegelberger-Geßler, HGB, 4. Aufl., § 128 Anm. 31). Geßler räumt zwar ein, daß einem Gläubiger nicht zugemutet werden könne, ein Dauerschuldverhältnis nur deshalb zu kündigen, um die Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters zu beenden. Auch er will diese Haftung aber zeitlich begrenzen. Die Fortsetzung des Rechtsverhältnisses sei als stillschweigender Erlaß der Mithaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters anzusehen.

Bei dieser Begründung bleibt unklar, woraus sich der rechtsgeschäftliche Wille des Gläubigers zum Erlaß der Mithaftung ergeben soll. Geht man davon aus, daß die gesetzliche Gesellschafterhaftung grundsätzlich weiterbesteht, so hat der Gläubiger eines Dauerschuldverhältnisses keine Veranlassung, auf das Ausscheiden eines Gesellschafters zu reagieren. Es ist allein Sache der Gesellschaft oder des ausscheidenden Gesellschafters, einen Erlaßvertrag herbeizuführen.

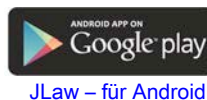
c) Gegen die Auffassung des Senats läßt sich nicht einwenden, nach § 613 a BGB müsse ein Arbeitnehmer sogar den



Wechsel seines Arbeitgebers und die daraus folgenden haftungsrechtlichen Nachteile hinnehmen; der weniger einschneidende Vorgang eines bloßen Gesellschafterwechsels gebiete keinen weitergehenden Schutz. § 613 a BGB betrifft nur die besondere Interessenlage, die sich bei der Übertragung eines Betriebes ergibt, und dient gerade der Erhaltung des Arbeitsplatzes. Er besagt nicht, daß der Arbeitnehmer den Wechsel des Arbeitgebers und die damit verbundenen Folgen widerspruchslos hinnehmen müßte. Vielmehr hat er nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein Widerspruchsrecht (vgl. AP Nr. 1 zu § 613 a BGB, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Diese Rechtsprechung ist zwar kritisiert worden (Birk, Anm. in EzA § 613 a BGB Nr. 1 und Herschel, AuR 1975, 382 ff.), sie hat aber ebenso viel Zustimmung gefunden (Seiter, AP Anm. zu Nr. 1 zu § 613 a BGB [unter Aufgabe seiner früheren Ansicht in AR-Blattei "Betriebsinhaberwechsel I" unter B III 2 c]; Erman-Küchenhoff, BGB, 6. Aufl., § 613 a BGB Anm. 38 - 42; Brecht, BetrVG, § 122 Anm. 2). An ihr ist wegen des durch § 613 BGB seit jeher anerkannten personalen Inhaltes des Arbeitsverhältnisses festzuhalten (vgl. auch die Entscheidung des Senats vom 21. Juli 1977 - 3 AZR 703/75 [demnächst] AP Nr. 8 zu § 613 a BGB [zu II 2 b der Gründe]).

3. Der Beklagte hat im Laufe des Rechtsstreits nie behauptet, er sei vertraglich aus seiner Gesellschafterhaftung entlassen worden. Er hat sich lediglich darauf berufen, die Klägerin habe sein Ausscheiden und die Umwandlung der Gesellschaft in eine GmbH & Co KG gekannt. Darauf kommt es jedoch nicht an, wie vorstehend ausgeführt wurde.

Obwohl die Haftung des Beklagten damit feststeht, läßt sich noch nicht abschließend beurteilen, ob die Zahlungsklage in vollem Umfange begründet ist. Der Beklagte hat sich von Anfang an nur mit der Begründung verteidigt, er sei nicht Schuldner des Klageanspruchs. Mit dieser Verteidigung hat er in beiden Vorinstanzen Erfolg gehabt, so daß für ihn kein Anlaß bestand, die Ansprüche im einzelnen dem Grunde und der Höhe



nach zu erörtern. Vor der endgültigen Entscheidung muß ihm insoweit rechtliches Gehör gegeben werden. Daran kann auch nichts ändern, daß der Beklagte in der mündlichen Revisionsverhandlung säumig war. Ein Versäumnisurteil nach § 331 ZPO darf dem Kläger nicht mehr zusprechen, als er äußerstenfalls hätte erreichen können, wenn der Beklagte im Termin ordnungsgemäß vertreten gewesen wäre. Selbst dann wäre im vorliegenden Fall eine Zurückverweisung an die Vorinstanz unerläßlich gewesen.

4. Bei der erneuten Berufungsverhandlung wird das Landesarbeitsgericht nur noch prüfen müssen, ob der Beklagte Einwendungen gegen die behaupteten Ansprüche der Klägerin erheben kann. Soweit das nicht der Fall ist, muß der Klage entsprochen werden. Bei der Tenorierung wird das Landesarbeitsgericht darauf zu achten haben, daß eine Personengesellschaft und ihre persönlich haftenden Gesellschafter nicht als Gesamtschuldner anzusehen sind (vgl. BAG AP Nr. 145 zu § 242 BGB Ruhegehalt [Leitsatz 2]; BGHZ 47, 376 [378 f.]; A. Hueck, aaO, § 21 II 7, S. 320 f.).

gez.: Dr. Stumpf Dr. Dieterich Dr. Gehring

Engel

Donnig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)